

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	18. FA FB / 16.06.2023 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	07 – ED/2023/2 Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7
Thema:	Folgediskussion zum IASB-Entwurf ED/2023/2
Unterlage:	18_07_FA-FB_IFRS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
18_07	18_07_FA-FB_IFRS9_CN	Cover Note
18_07a	18_07a_FA-FB_IFRS9_ED	IASB-Exposure Draft ED/2023/2

Stand der Informationen: 13.06.2022.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA FB soll sich abermals mit dem IASB-Entwurf ED/2023/2 *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – befassen.
- 3 Der FA FB wird um **Vertiefung der Diskussion** zu den bisher erörterten Themen des ED gebeten; zu diesem Zwecke werden wiederum die Erkenntnisse der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ vorgestellt. Ferner wird der FA FB um Diskussion der weiteren, bisher noch nicht diskutierten Themen des ED gebeten.
- 4 Idealerweise wird der FA FB seine **Meinungsbildung in dieser 18. Sitzung abschließen**. Letztlich müsste in der nächsten FA FB-Sitzung – die letzte innerhalb der Kommentierungsperiode (zugleich 1 Tag vor Fristablauf) – über die DRSC-Stellungnahme beschlossen werden.

3 Überblick zum IASB-Entwurf

- 1 Am 21. März 2023 hat der IASB den ED/2023/2 mit dem Titel *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)* veröffentlicht. Der ED steht zur Konsultation bis 19. Juli 2023.
- 2 Im Rahmen des ED werden Vorschläge für begrenzte Änderungen und Nachbesserungen an IFRS 9 sowie an IFRS 7 gemacht. Es handelt sich um folgende sechs Aspekte:

1.	Klarstellung der Ausbuchungsvorschriften betreffend finanzielle Verbindlichkeiten, die durch elektronische Zahlung erfüllt werden	IN5(a)
2.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall von FI, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit von Vertragsklauseln, etwa ESG-bezogene Kriterien , dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können	IN5(b)(i)
3.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall nicht-rückgriffsberechtigter Finanzierungen (sog. non-recourse financing)	IN5(b)(ii)
4.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall vertraglich verknüpfter Instrumente (sog. contractually-linked instruments)	IN5(b)(iii)
5.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Eigenkapitalinstrumente, die at FV-OCI klassifiziert werden.	IN6(a)
6.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Finanzinstrumente, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können	IN6(b)

- 3 Der ED gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Introduction (Tz. IN1-IN7) – Zusammenfassung der Änderungsvorschläge in IN5 und IN6.
- Invitation to Comment – Liste von 7 Fragen.
- **Draft Amendments** – konkrete Änderungsvorschläge für Einzelregelungen; diese betreffen
 - IFRS 9, Hauptteil – nur Erstanwendungstag und Übergangsvorschriften (2 Textziffern);
 - IFRS 9, App.B / Application Guidance – Kap. 3.1 / Erstansatz (1 Textziffer), Kap. 3.3 / Ausbuchung (2 Textziffern), Kap. 4.1 / Klassifizierung (zahlreiche Textziffern);
 - IFRS 7, Hauptteil – Angaben zur Wesentlichkeit in Bilanz und Ergebnisrechnung (3 Textziffern) sowie Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften (1 Textziffer).
- **Basis for Conclusions** zum ED – erläutert die Änderungsvorschläge (107 Textziffern).
- **weitere Draft Amendments**, betrifft IFRS 7, Implementation Guidance – Angaben zu EK-Investments der Kategorie FV-OCI (2 Textziffern).

4 Zielsetzung und Hintergrund des IASB-Entwurfs

- 4 Zielsetzung des ED ist die Beseitigung von Unklarheiten oder Unterschieden bei der Bilanzierung spezifischer Finanzinstrumente bzw. bei der Anwendung ausgewählter Vorschriften in IFRS 9 und IFRS 7.
- 5 Der ED ist Ergebnis der Erörterungen des IASB, die im Nachgang und als Folge des Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 9 Teil 1, betreffend die Kategorisierung und Bewertung stattfanden. Im Rahmen des PIR wurden Fragen und Themen identifiziert, für welche der IASB Standardisierungsbedarf erwogen, sodann bestätigt und nunmehr konkretisiert hat. Der PIR selbst wurde im Dezember 2022 mit einem [Abschlussbericht beendet](#).
- 6 Dabei hat der IASB unterschieden zwischen Klarstellungen, die dringlich sind und baldiges Handeln erfordern, und solchen, die zwar nicht dringlich sind, aber im Zuge der ohnehin geplanten Änderungsvorschläge für dringliche Sachverhalte zusätzlich aufgegriffen werden sollten.
- 7 Zudem ergab sich eine Anwendungsfrage – und daraus Klarstellungsbedarf –, die ursprünglich beim [IFRS IC eingereicht und von diesem erörtert wurde](#) (Sep 2021, Juni 2022).
- 8 Insgesamt sind die Beweggründe den einzelnen Änderungsvorschlägen wie folgt zuzuordnen:

1.	Klarstellung der Ausbuchungsvorschriften betreffend finanzielle Verbindlichkeiten, die durch elektronische Zahlung erfüllt werden	IFRS IC-Diskussion
2.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall von Finanzinstrumenten mit spezifischen Klauseln, etwa ESG-bezogene Kriterien	Dringliche Fragestellung
3.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall nicht rückgriffsberechtigter Finanzinstrumente (sog. non-recourse features)	weniger dringliche Frage
4.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall vertraglich verknüpfter Instrumente (sog. contractually-linked instruments)	weniger dringliche Frage
5.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Eigenkapitalinstrumente, die at FV-OCI klassifiziert werden.	weniger dringliche Frage
6.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Finanzinstrumente, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse der Zeit und der Höhe nach ändern können	weniger dringliche Frage

- 9 Zusätzlich ist zu erwähnen, dass weitere Themen betreffend IFRS 9 im Rahmen des genannten PIR identifiziert wurden, für welche Standardisierungsbedarf besteht. Es handelt sich um (a) die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten inkl. Anwendung der Effektivzinsmethode sowie (b) die Vorschriften für Modifikationen von Finanzinstrumenten.
- 10 Beide Themen haben aber keine hohe Priorität und wurden daher vom IASB vorerst zurückgestellt und sollen als sog. „Pipeline-Projekte“ zu späterer Zeit aufgegriffen werden.

5 IASB-Entwurf im Einzelnen

(Identisch mit Kap. 5 in Sitzungsunterlage 16_03)

5.1 Ausbuchung von Verbindlichkeiten bei elektronischer Glattstellung

- 11 Thema/Sachverhalt: Bei einem finanziellen Vermögenswert (Forderung) erhält ein Unternehmen Barmittel per elektronischem Transfer, welche die Forderung begleichen sollen. Der Zahlungsempfänger (Gläubiger) erhält – zahlungssystembedingt – die Zahlungsmittel später als diese beim Zahlungserbringer (Schuldner) „abgehen“. Für beide Vertragsparteien stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Ein- bzw. Ausbuchung der liquiden Mittel und ferner die Ausbuchung der Forderung bzw. Verbindlichkeit erfolgt.
- 12 Klärungsbedarf: Zu klären war insb., ob der Schuldner die Verbindlichkeit bereits ausbuchen darf, ehe diese durch Zahlungseingang beim Zahlungsempfänger i.S.d. *settlement accounting* vollständig beglichen ist – m.a.W. ob die Schuld ausgebucht wird, ehe der Vertragspartner die Zahlungsmittel einbucht.
- 13 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B3.1.2A (**NEU**): Forderungen oder Verbindlichkeiten sind (erst) am Erfüllungstag auszubuchen, es sei denn, Tz. B3.1.3 ist anwendbar oder das (neue) Wahlrecht gemäß B3.3.8 wird ausgeübt.
 - IFRS 9.B3.3.8: Ein Unternehmen darf wahlweise eine Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag ausbuchen, wenn diese mit Barmitteln beglichen wird und sofern die Zahlungsanweisung nicht umkehrbar ist, kein anderweitiger Zugriff auf diese Barmittel (mehr) möglich ist und das Glattstellungsrisiko im Zuge des elektronischen Zahlungsverkehrssystems unbedeutend ist. B3.3.9: Dieses ist dann unbedeutend, wenn die Zahlung einem standardisierten Ablauf folgt und der Zeitraum zwischen Zahlungsauslösung und „Lieferung“ der Barmittel kurz ist. B3.3.10: Dieses Wahlrecht ist auf alle Zahlungen desselben Systems einheitlich auszuüben.
 - BC5-BC11: Die IFRS IC-Befassung und -Entscheidung sowie Feedback dazu wird erläutert. BC12: Es stand zur Diskussion, ob die Ausbuchungsvorschriften generell klargestellt oder Anforderungen für den Sonderfall der Ausbuchung vor dem Erfüllungstag formuliert werden sollen. (Ersteres wurde verworfen, was BC13-21 näher erklärt; Letztes wird vorgeschlagen.) BC22-24: Der IASB bestätigt, dass für Forderungen sowie für Verbindlichkeiten die Ein- und Ausbuchung grundsätzlich am Erfüllungstag erfolgt; als Ausnahme davon darf (wahlweise) eine Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag ausgebucht werden. Somit wird die Ausbuchung einer Forderung und die Einbuchung insgesamt nicht von einer spezifischen Neuregelung erfasst. BC25-34: Für den Spezialfall einer (vorzeitigen) Ausbuchung bei Begleichung durch Barmittel via elektronischem Zahlungssystem werden drei spezifische, enge Kriterien festgelegt und erläutert. BC35-38: Eine etwaige Ausweitung dieser Spezialregel auf andere

Sachverhalte (z.B. sämtliche Zahlungen von einem Einlagenkonto) wurde verworfen, weil dadurch zu viele Abgrenzungsfragen auftreten würden und geklärt werden müssten.

Frage 1 im ED

Stimmen Sie dem Vorschlag für ein Wahlrecht zu? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit Zahlungsströmen in Abhängigkeit von spezifischen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elemente

- 14 Hintergrund: Finanzielle Vermögenswerte sind nach zwei Kriterien (Geschäftsmodell und Zahlungsstromeigenschaften) zu klassifizieren; die Klassifizierung ab Erstantritt eines Instruments determiniert die Bewertung dauerhaft. Die Bewertung (= Wertansatz in der Bilanz) kann zu *amortised cost* oder zum Fair Value erfolgen.
- 15 Bedingungen, die eine **Klassifizierung/Bewertung at *amortised cost*** „ermöglichen“, sind gemäß IFRS 9.4.1.2: (a) Geschäftsmodell, das auf die Einholung der vertraglichen Cashflows abzielt, und (b) die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme stellen lediglich Zins- und Nominalzahlungen (*solely payments of principal and interest, SPPI*) dar.
- 16 Für eine andere Klassifizierung – Bewertung at *Fair Value through OCI* (FV-OCI) – sind gemäß IFRS 9.4.1.2A ebenfalls eine Geschäftsmodellbedingung (die von der in Tz. 4.1.2(a) abweicht) sowie eine Zahlungsstrombedingung – und zwar identisch mit der in Tz. 4.1.2(b) – zu erfüllen.
- 17 Die in 4.1.2(b) und 4.1.2A(b) genannte, identische Zahlungsstrombedingung wird in Tz. 4.1.3 konkretisiert: (a) Nominal (Nennwert) ist der Fair Value am Transaktionstag (näheres wiederum in Tz. B4-1.7B); (b) Zins stellt eine Kompensation für den Zeitwert des Geldes (bezogen auf das Nominal und einen spezifischen Zeitraum) + für das übernommene Kreditrisiko + für sonstige Risiken eines „**basic lending arrangement**“ + für weitere Kosten + eine Gewinnmarge dar.
- 18 B4.1.7A konkretisiert „**basic lending arrangement**“ (BLA) wie folgt: In einer solchen Vereinbarung sind **Zeitwert des Geldes + Kreditrisiko** typischerweise die **wesentlichen Elemente** des Zinses. Die anderen Elemente – sonstige Risiken, Kosten, Gewinnmarge – können zusätzlich (unschädlicher) Teil des Zinses in einem BLA sein. Jedoch sind gemäß B4.1.7A bestimmte Risiken oder Volatilitäten in einem Instrument mit nicht der Idee eines BLA vereinbar – und die Cashflows erfüllen somit nicht die SPPI-Anforderung: das sind z.B. Änderungen (des Zinses) in Abhängigkeit von Preisen für Rohstoffe oder EK-Instrumente.
- 19 Sachverhalt und Klärungsbedarf: Unklarheiten, somit Klärungsbedarf besteht bzgl. der Erfüllung des SPPI-Kriteriums bzw. der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an ein BLA. Somit bezieht – und beschränkt – sich das Klarstellungsvorhaben auf die Betrachtung eines FI durch den Gläu-

biger (d.h. als finanzieller Vermögenswert). Denn die o.g. Klassifizierungsregeln und damit verbundene Anforderungen (SPPI, BLA) bestehen so nur für finanzielle Vermögenswerte.

- 20 Es gibt bekanntlich zahlreiche (und zunehmend) Finanzinstrumente, bei denen sich Zahlungsströme dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können – in Abhängigkeit von konkreten, spezifischen Vertragsbedingungen/-klauseln. Die Klarstellungen zielen auf solche Klauseln ab, die – allgemein – Cashflows verändern können; es wird dann – spezifisch – auf die hierfür maßgeblichen Ereignisse (*trigger*) und deren (Nicht-)Eintritt abgestellt.
- 21 Ein noch konkreter Anwendungsfall der Praxis sind all jene FI, bei denen die Vertragsbedingungen eine Änderung von Cashflows in Abhängigkeit vom (Nicht-)Erfüllen umwelt-, sozial- oder unternehmensleitungsbezogener Bedingungen/Kriterien – sog. ESG-Klauseln – vorsehen. Letztere sind faktisch der Haupttreiber für die Unklarheiten und die nun angestrebten Klarstellungen.
- 22 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.8A (**NEU**): Zunächst wird das BLA-Verständnis sowie das Vorgehen zur Feststellung, ob ein FI diese Anforderungen erfüllt, allgemein konkretisiert. Zu diesem Zwecke wird nun ergänzend formuliert, dass
 - die Zinselemente einzeln zu betrachten und zu würdigen sind;
 - es darauf ankommt, was mit dem Zins vergolten wird, jedoch nicht *wievie!*;
 - Zahlungsströme typischerweise nicht BLA-konform sind, wenn diese (auch) Risiko- oder Marktfaktoren vergelten, die weder BLA-typische Risiken noch Kosten darstellen – selbst wenn solche Vergütungskomponenten marktüblich und verbreitet sind;
 - Änderungen von Zahlungsströmen nicht BLA-konform sind, wenn Richtung und Ausmaß der Zahlungsstromänderung nicht mit der Änderung BLA-typischer Risiken noch Kosten verbunden und gleichgerichtet („*not aligned*“) sind.
 - IFRS 9.B4.1.10A (**NEU**): Diese Tz. konkretisiert B4.1.10, und zwar in Bezug auf die Art der Ereignisse und die Tatsache deren (Nicht-)Eintritts, wenn davon Zeitpunkt und Höhe der Cashflows abhängen können. Demnach ist zu würdigen, ob der Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses die Zahlungsströme beeinflusst, unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit. Ferner muss der (Nicht-)Eintritt schuldnerabhängig sein (jedoch nicht exklusiv für diesen Schuldner). Schließlich dürfen die Zahlungsströme nicht Ergebnis eines Investments in den Schuldner oder der Performance eines spezifischen Vermögenswerts sein.
 - IFRS 9.B4.1.13-14 (geändert): Die (bestehenden) nicht abschließenden Listen von Beispielen für FI, welche das SPPI-Kriterium erfüllen resp. nicht erfüllen, werden um je ein Beispiel ergänzt. In B4.1.13 wird das „Instrument EA“ als Beispiel aufgeführt für ein FI mit ESG-Elementen, das SPPI-konform ist; in 4.1.14 wird das „Instrument I“ als Beispiel aufgeführt für ein FI mit ESG-Elementen, das nicht SPPI-konform ist;

- BC39-72: Diese zugehörigen Erläuterungen stellen zunächst den Hintergrund der Änderungen (BC39-45, Erkenntnis aus dem PIR zu IFRS 9, Teil 1) sowie das Konzept des BLA (BC46-52) dar. Sodann werden Erläuterungen zu den geplanten Klarstellungen betreffend besondere Vertragsklauseln, die Zeitpunkt und Höhe von Cashflows ändern, gegeben. Dabei werden mehrere Detailaspekte unterschieden:
 - 54-57: Variabilität von CF allgemein – Variabilität ist weder generell unschädlich noch schädlich für das BLA-Konzept; jede Art von Variabilität ist genau zu prüfen.
 - 58-62: Schwankungen sind immer zu würdigen, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens.
 - 63-69: Die Anforderung, dass der Eintritt eines Ereignisses schuldnerspezifisch (*specific to the debtor*) sein muss, wird erklärt und konkretisiert. Ergänzend wird differenziert, dass *specific to debtor* möglich ist, auch wenn der Eintritt nicht *unique to the debtor* ist (64). Später wird aber auch klargestellt, dass nicht jedes Ereignis *specific to debtor* auch BLA-konform ist (69); es muss also zusätzlich dem Aspekt genügen, dass die von Ereignis beeinflussten Cashflows unbedingt ausschließlich die definierten Zinsbausteine (insb. sonstige BLA-typischen Risiken und Kosten) vergüten.
 - 70-72: Schließlich werden die Ausschlussaspekte konkretisiert, d.h. was (nicht-zulässige bzw. schädliche) Investments in den Schuldner oder in Abhängigkeit von der Performance eines spezifischen Vermögenswerts sind.
- 23 Insgesamt stellen die Vorschläge die (schon immer gewollten, somit unveränderten) Anforderungen an *basic lending arrangements* in den Mittelpunkt und präzisieren diese. Dabei werden spezifische ESG-bezogene Vertragsklauseln als Beispiele herangezogen.

Frage 2 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.3 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit *non-recourse features*

- 24 Thema/Sachverhalt: Sog. nicht-rückgriffberechtigte FI (FI mit *non-recourse features*, NRF) stellen einen Spezialfall dar, der zwar bisher schon geregelt war, aber nicht hinreichend klar. Für derartige Instrumente hängt das Recht auf Erhalt von Zahlungsströmen von den konkreten Zahlungsströmen aus einem spezifizierten Vermögenswert ab. Ein umfassenderer Rückgriff auf Unternehmensressourcen zur Deckung der Cashflows ist somit ausgeschlossen.
- 25 Klärungsbedarf: Unklar ist konkret, inwieweit solche NRF – deren Cashflows *asset*-spezifisch sind – ausgeschlossen, d.h. SPPI-schädlich sind.
- 26 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.16A (**NEU**): Die Tatsache, dass die Zahlungsströme solcher FI nicht vom Unternehmen, sondern von konkreten Vermögenswerten abhängen, schließt nicht generell die SPPI-Konformität aus; stattdessen ist eine Durchschau erforderlich und für die Beurteilung ausschlaggebend. Diese Grundaussage war bisher und ist künftig unverändert in B4.1.17 geregelt. Durch B4.1.16A wird nun ergänzt, dass FI mit NRF ein Beispiel für solche (zuvor in B4.1.16) genannten FI sind, die ein Investment in einen spezifischen Vermögenswert darstellen, weshalb diese nicht SPPI-konform sind. Somit konkretisiert B4.1.16A, *inwieweit* FI mit NRF ausgeschlossen sind – während jener Grundsatz weiterhin gilt, dass diese nicht zwangsläufig SPPI-schädlich sind.
 - BC73-79: Die Idee der vorgenannten Neuregelung bzw. Präzisierung der Reichweite dieses Ausnahmesachverhalts (welcher unter Umständen SPPI-schädlich ist) wird näher erläutert. Dabei wird insb. wiedergegeben, dass und warum NRF in manchen Fällen mit der SPPI-Anforderung in Einklang sind und in anderen nicht.

Frage 3 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.4 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei *contractually-linked instruments*

- 27 Thema/Sachverhalt: Auch sog. vertraglich verknüpfte FI (*contractually-linked instruments, CLI*) stellen einen Spezialfall dar, der zwar bisher schon geregelt war, aber nicht hinreichend klar. Für derartige Instrumente hängt das Recht auf Erhalt von Zahlungsströmen davon ab, auf welcher Ebene/Tranche die Rechte gewährt werden und ob auf übergeordneten Ebenen zunächst Ansprüche zu befriedigen sind, bevor untergeordnete(re) Anspruchsinhaber bedient werden.
- 28 Klärungsbedarf: Unklar ist auch hier, inwieweit bzw. unter welchen Umständen CLI eben SPPI-konform sind oder nicht.
- 29 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.20, 21 (geändert): Hierin wird die Besonderheit solcher FI erläutert, die darin besteht, es mehrere Tranchen gibt, die sich hinsichtlich des Kreditrisikos bzw. der Höhe des zu tragenden Ausfalls unterscheiden. In dieser Tz. werden Klarstellungen ergänzt, die die Mechanismen der ungleichen Verlustallokation präzisieren.
 - IFRS 9.B4.1.20A (**NEU**): Es wird erklärt, dass durch eine Transaktion mehrere, miteinander verknüpfte FI (*multiple debt instruments*) entstehen können. Die Begriffe über- und untergeordneter Tranchen (*senior vs. junior*) werden eingeführt und in Bezug gestellt. Es wird ein Beispiel aufgeführt, welches nicht SPPI-konform ist.
 - IFRS 9.B4.1.23 (geändert): Es wird ergänzt, dass bei der Überprüfung obiger Vertragskonstruktionen auch Instrumente zu berücksichtigen sind, nicht unter die IFRS 9-Klassifizierungsvorschriften falle – z.B. Leasingforderungen.
 - BC80-93: Als Hintergrund der Klarstellungen wird erläutert, dass die Reichweite dieser besonderen Sachverhalte, welche als Spezialfall „CLI“ betrachtet und geregelt werden, unklar ist und daher konkretisiert werden soll. Insb. wird hervorgehoben, dass das unterschiedliche Maß an vereinbarter Ausfallrisikoübernahme je nach Tranche essenziell und zu würdigen ist. Ferner wird der Sonderfall einer bilateralen Vereinbarung erläutert, bei der der Gläubiger selbst die nachrangige Tranche hält (und somit nur **ein** weiterer Vertragspartner existiert), und warum dieses Instrument nicht SPPI-konform ist.

Frage 4 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.5 Angaben zu EK-Instrumenten at FV-OCI

- 30 Thema/Sachverhalt: EK-Instrumente können unter bestimmten Voraussetzungen – abweichend vom Grundsatz der FV-PL-Klassifizierung – at FV-OCI klassifiziert werden. Somit wird der (teils als nicht sachgerecht empfundene) P&L-Ausweis von FV-Schwankungen vermieden. Damit geht einher, dass bei Ausbuchung/Realisierung keine Umgliederung vom OCI in die P&L zulässig ist. Folglich ist zu keiner Zeit eine P&L-Erfassung möglich, Diese wurde kritisiert als unsachgemäßer Ergebnisausweis – sowohl absolut als auch relativ, d.h. im Vergleich zu anderen (FK-) Investments.
- 31 Klärungsbedarf: Der IASB hat erwogen, ob überhaupt eine Änderung geboten ist. Die Argumentation einiger Stakeholder, bei Klassifizierung at FV-OCI solle ein Recycling im Moment der Ausbuchung ermöglicht werden (weil nur das sachgerecht wäre) hat der IASB als konzeptionell nicht akzeptabel angesehen und diese Form der Änderung ausgeschlossen. Letztlich wurde „kompromisshalber“ diese Zusatzangabe(pflicht) formuliert.
- 32 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 7.11A(f) (**NEU**): Falls EK-Instrumente gemäß IFRS 9.5.7.5 wahlweise at FV-OCI klassifiziert werden, ist hierfür – zusätzlich – der Betrag der FV-Änderungen in der Berichtsperiode anzugeben – aufgeteilt zwischen Investments, die während der Periode ausgebucht wurden, und solchen, die am Periodenende fortbestehen.
 - BC94-97: Hintergrund dieser neuen Angabepflicht ist Kritik an der Regelung, dass bei derart klassifizierten EK-Instrumenten das Verbot zur Umgliederung kumulierter OCI-Beträge im Moment der Ausbuchung (sog. Recycling-Verbot) nicht sachgerecht sei – insb. sei somit die Ergebnis- bzw. Erfolgswirkung nicht sichtbar. Um eine Änderung der FV-OCI-Klassifizierungsdetails zu vermeiden (die eingebettet sind in ein komplexes System von Klassifizierungsregeln), soll dies durch eine Zusatzangabe „geheilt“ werden.

Frage 5 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.6 Angaben zu FI mit Zahlungsströmen abhängig von bedingten Ereignissen

- 33 Thema/Sachverhalt: Wenn vertragliche Vereinbarungen/Klauseln festlegen, dass Zahlungsströme dem Zeitpunkt und der Höhe nach variable sind bzw. sich ändern können – und zwar in Abhängigkeit vom Eintritt bedingter Ereignisse – ist diese Tatsache eine wichtige Information, um künftige Zahlungsströme einschätzen zu können. Diese Informationen sind derzeit nicht verpflichtend zu machen.
- 34 Zugleich wurde im Rahmen des PIR deutlich, dass hierfür Informationsbedarf besteht (aber nicht gedeckt wird) und Anwendungsfälle tendenziell häufiger werden, insb. durch zunehmend verbreitete Vereinbarungen über ESG-bezogene Faktoren, von denen die Höhe der Zahlungsströme (vor allem Zinszahlungen) und oftmals auch der Zahlungszeitpunkt abhängen.
- 35 Klärungsbedarf: Der IASB hat erwogen, ob (und welche) Zusatzangaben hierfür möglich und nützlich sind. Insb. hat der IASB erwogen und schließlich entschieden, dass lediglich beschreibende Angaben (zu den bedingten Ereignissen) nicht genügen, sondern durch quantitative Angaben (zu den Buchwerten betroffener Instrumente und Bandbreiten der möglichen Zahlungsstromabweichungen) ergänzt werden sollen.
- 36 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 7.20B **(NEU)**: Es werden zusätzliche Pflichtangaben vorgeschlagen, und zwar (a) eine qualitative Beschreibung der Art der Ereignisse, (b) quantitative Angaben zur Bandbreite potenzieller Zahlungsstromänderungen aufgrund solcher Vertragsklauseln und (c) die Summe des Bruttobuchwerts aller betroffenen finanziellen Vermögenswerte sowie die Summe der fortgeführten Abschaffungskosten aller betroffenen finanziellen Verbindlichkeiten.
 - IFRS 7.20C **(NEU)**: Diese Angaben sind für alle Klassen von Finanzinstrumenten getrennt zu machen, soweit diese *at amortised cost* (fin. Vermögenswerte oder fin. Verbindlichkeiten) oder *at FV-OCI* (nur fin. Vermögenswerte) klassifiziert werden. Die gebotene Detaillierung, (Dis-)Aggregation und Ergänzung der quantitativen Angaben durch qualitative Erläuterungen steht im Ermessen des Unternehmens.
 - BC98-104: Hintergrund dieser neuen Angabepflicht ist das unterstellte Informationsbedürfnis von Aussagen zu finanziellen Risiken, die allein aus Vertragsklauseln entstehen, nach denen Ereignisse die Zahlungsströme ändern können. Derartige Angaben werden nach IFRS 7 bisher nicht verlangt. Die vorgeschlagenen Angabepflichten stellen nach IASB-Auffassung den passenden Kompromiss zwischen dem (Mehr-)Aufwand für die Ersteller und den (Zusatz-)Nutzen für Abschlussadressaten.

Frage 6 im ED

Stimmen Sie dem Vorschlag zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.7 Erstanwendung und Übergangsvorschriften

Vorschläge gemäß ED

- 37 IFRS 9.7.1.11. Ein Erstanwendungsdatum für die IFRS 9-Änderungen wird (noch) nicht vorgeschlagen.
- 38 IFRS 9.7.2.47 ff. Als Übergangsvorschrift für die IFRS 9-Änderungen wird eine retrospektive Anwendung vorgeschlagen. Die Vergleichszahlen sind nicht verpflichtend anzupassen. Bei geänderter Bewertungskategorie von Finanzinstrumenten infolge der Erstanwendung dieser Änderungen sind im Erstanwendungszeitraum die frühere und neue Kategorie sowie der Betrag anzugeben.
- 39 IFRS 7.44JJ. Die Erstanwendung dieser IFRS 7-Änderungen muss zeitgleich mit den IFRS 9-Änderungen erfolgen. Als Übergangsvorschrift für die IFRS 7-Änderungen wird vorgeschlagen, dass keine Pflicht zu Angaben für Perioden vor dem Erstanwendungsdatum besteht.
- 40 BC105-107: Die vorgenannten Regelungen werden faktisch wiederholt, aber kaum erläutert.

Frage 7 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zum Übergang bei Erstanwendung zu? Warum (nicht)? Bitte erläutern Sie und machen Sie Alternativvorschläge.

6 Bisherige Befassung im DRSC

41 Der FA FB sowie die AG „Finanzinstrumente“ haben sich bisher mit dem ED befasst. Folgende Sitzungen haben bisher stattgefunden:

14.03.2023	15. FA FB: Vorabbeffassung mit dem (seinerzeit noch) erwarteten ED
17.04.2023	16. FA FB: Vorstellung und Erstdiskussion des ED
25.04.2023	AG FI: Vorstellung und Erstdiskussion des ED
16.05.2023	17. FA FB: Fortsetzung der Diskussion
13.06.2023	AG FI: Fortsetzung der Diskussion

42 In diesen Sitzungen wurden bis dato mehrere, aber noch nicht alle IASB-Änderungsvorschläge im ED erörtert. Nachfolgend werden alle bisherigen Anmerkungen des FA und der AG nach den Änderungsvorschlägen geordnet zusammengefasst.

6.1 Ausbuchung von Verbindlichkeiten bei elektronischer Glattstellung

43 17. FA FB:

- Nach erster Betrachtung erscheint dieser Änderungsvorschlag als komplexe (Ausnahme-)Regelung für einen sehr spezifischen und klar abgrenzbaren Sachverhalt. Es kann konzeptionell nicht überzeugen, eine derart punktuelle Ausnahme einzuführen.
- Ferner erscheint fraglich, warum eine Ausnahmeregelung für die Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit geschaffen wird, während die Gegenbuchung – nämlich die Ausbuchung jener Zahlungsmittel, welche die Verbindlichkeit tilgen – überhaupt nicht adressiert wird.

44 AG FI:

- Der Vorschlag ist grds. verständlich. Für Industrieunternehmen ist er nur am Publikationsstichtag relevant (nicht etwa zu Monatsabschlüssen).
- Die Ausbuchung als Wahlrecht zu gestalten ist grds. akzeptabel und dürfte kaum schädlich sein. Andererseits ist unter Vergleichbarkeitsaspekten eine Option eher nachteilig.
- Die Cash-Ausbuchung (beim Schuldner) sollte – wenn auch nicht explizit genannt – unstrittig sein und zeitgleich mit den Verbindlichkeiten erfolgen, und ist faktisch kein ungeklärtes Problem. Offen blieb, ob der IASB darauf hingewiesen werden sollte, dies ggf. explizit zu regeln.
- Eher problematisch scheint, was mit der Buchung beim Kontrahenten ist. Falls diese später erfolgt als die Ausbuchung beim Schuldner, bestünde eine konzeptionelle Lücke.
- Eine Symmetrie zwischen Gläubiger und Schuldner herzustellen ist aber schwierig bzw. kaum nachprüfbar, und praktisch gesehen irrelevant – daher besser nicht thematisieren.
- Die Bedingungen (an das Wahlrecht bzw. das Zahlungssystem) sind ggf. diskutabel. Es kann nicht beurteilt werden, ob dies den realen Umständen häufig entspricht oder nicht.
- Fazit: Wenig relevant, hindert Vergleichbarkeit, Kriterien ggf. schwierig.

6.2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit Zahlungsströmen in Abhängigkeit von spezifischen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elemente

45 16. FA FB:

- Die Vorschläge der hierzu neuen Tz. (B4.1.8A, B4.1.10A) erscheinen abstrakt.
- Die beiden neuen Tz. – B4.1.8A (Klarstellung des Verständnisses von *basic lending arrangements*) sowie B4.1.10A (Klarstellung der Auswirkung bedingter Ereignisse auf die Zahlungsstromeigenschaften) – erscheinen als zwei getrennte Gedankenschritte, was nicht sofort eingängig ist. Insb. wirkt der Bezug, der zwischen den beiden neuen Tz. besteht, überraschend.
- Grundsätzlich betrifft die Klarstellung lediglich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten auf der Aktivseite. Hingegen ist eine etwaige Klarstellung für finanzielle Verbindlichkeiten (oder zumindest eine etwaige Auswirkung jener Klarstellung auf die Passivseite) nicht erkennbar – was jedoch für einige Branchen viel relevanter ist.

46 AG FI:

- Es wird begrüßt, dass der IASB eine prinzipienorientierte Herangehensweise zur Klarstellung der fraglichen Regelungen wählt und keine fallbezogene Ergänzung oder gar Ausnahmeregelung in IFRS 9 anstrebt.
- Es wird insb. begrüßt und als zweckmäßig erachtet, dass der IASB die Idee des *basic lending arrangement* (BLA) aufgreift und hierzu konkretisieren will, welche Formen von Vertragsklauseln BLA-konform sind.
- Außerdem wird zugestimmt, dass die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen vertragliche Klauseln allgemein abdecken und nicht speziell nur der (offensichtliche) Hauptanwendungsfall von ESG-Kriterien adressiert wird.
- Jedoch erscheint vielen die in Tz. B4.1.8A vorgenommene Konkretisierung der Anforderungen an ein BLA unklar. Die darin enthaltenen vier Aspekte wirken abstrakt und wenig greifbar.
- Der dritte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Zahlungsströme sind BLA-inkonsistent, wenn sie auch Risiken vergüten, die nicht BLA-typisch sind – ist zirkulär und faktisch inhaltsleer. Die Bedingung, wonach Zahlungsströme "*basic lending risks or costs*" darstellen müssen, trägt faktisch den Status quo aus IFRS 9 fort. Gerade dieser Nachweis ist aktuell für *ESG-linked instruments* schwierig und wurde vom IASB in den deliberations zum aktuellen ED auch für das Kreditrisiko negiert.
- Auch der vierte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Änderungen von Zahlungsströmen sind BLA-inkonsistent, wenn deren Richtung oder Ausmaß nicht in Einklang steht mit der Veränderung von BLA-typischen Risiken oder Kosten – erscheint insb. hinsichtlich des Ausmaßes kaum konkretisierbar.
- Die Anforderung bzgl. Ausmaß wird in BC52 zwar konkretisiert mit „*proportionate to a change in lending risks or costs*“. Der Nachweis einer solchen proportionalen Veränderung (im Sinne einer Korrelation) ist in der Praxis für ESG-Risiken jedoch nicht umsetzbar.
- Der Wortlaut von Tz. B4.1.8A lässt ferner im Unklaren, ob/inwieweit ESG-abhängige Zahlungsstromänderungen zulässig sind und vor allem inwieweit sie sich von (unzulässigen) performance-abhängigen Zahlungsstromänderungen unterscheiden.
- Auch mit Blick auf die konkreten Beispiele in B4.1.13 f. wird nicht klar, warum ein Zins in Abhängigkeit von einer Performance (wie Ergebnisgrößen) BLA-unzulässig ist, aber ein Zins in Abhängigkeit von

Umweltzielen – die auch eine Form von Performance darstellen (und bei Industrieunternehmen ggf. sogar finanzielle Auswirkungen haben) – hingegen zulässig sein soll.

- Gegenmeinung aus der AG: Diese Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob sich der Darlehensgeber bei guter finanzieller Performance des Darlehensnehmers ein Stück vom Kuchen abschneidet oder ob er bei guter ESG-Performance auf ein Stück vom Kuchen verzichtet, um den Darlehensnehmer zu belohnen. Ersteres hat ganz klar EK-Ähnlichkeit, Letzteres ganz klar nicht. Insofern ist eine Bindung an die finanzielle Performance verständlicherweise nicht SPPI-konform. Eine Gleichbehandlung könnte man somit nur erreichen, indem auch ESG-Klauseln als nicht SPPI-konform gelten. Das wiederum wäre problematisch und nicht im Sinne des Standards.
- Ferner lässt sich die Zulässigkeit des Beispiels in B4.1.13 nicht aus Tz. B4.1.8A ableiten. Insb. bleibt unklar, wieso das (von uns grds. begrüßte) Bsp. „Instrument EA“ als SPPI-kompatibel gewürdigt wird.
- Auch Tz. B4.1.10A erscheint unklar; insb. die Einführung der Bedingung „*specific to the debtor*“ lässt offen, welche konkreten Vertragsbedingungen BLA-konform und somit SPPI-unschädlich sein können.
- Die Erfüllung des Kriteriums „*specific to debtor*“ (B4.1.10A) passt ferner nicht zusammen mit der Erfüllung der Anforderung des „*typical basic lending risk*“, insb. der Unzulässigkeit eines „*share of debtor's revenue or profit*“ (B4.1.8A). Somit stehen beide Anforderungen bzw. Tz. unverknüpft nebeneinander.
- Schließlich wird darauf verwiesen, dass solche vertraglichen Klauseln auch für die Bilanzierung eines FI auf der Passivseite eine Rolle spielen (Unterscheidung *financial vs. non-financial risk*, davon abhängig Abtrennung/Nichtabtrennung eines Derivats) – was für viele Unternehmen der Hauptfokus ist. Dies wird im ED gar nicht thematisiert. Allerdings könnte dies auch von Vorteil sein, weil somit die bisherige Bilanzierungspraxis nicht tangiert wird.

47 17. FA FB:

- Das IASB-Grundansinnen einer allgemeingültigen Klarstellung anstelle einer fallspezifischen Ausnahmeregelung etwa für FI mit ESG-Elementen wurde abermals begrüßt. Allerdings ist der vorgeschlagene Wortlaut der Tz. B4.1.8A und .10A im Detail nicht verständlich. Somit ist nicht erkennbar, inwieweit diese Klarstellungen in der Praxis helfen. Auch die Beispiele in Tz. B4.1.13A sind für sich begrüßenswert, jedoch lassen sich die-se aus den Details in Tz. 8A und .10A nicht ableiten.
- Unklar ist ferner der Verweis in Tz. 10A auf (schädliche) performance-abhängige Cashflows. Insb. wenn man finanzielle vs. nicht-finanzielle Performance unterscheidet, wird nicht klar, inwiefern eine Performanceabhängigkeit SPPI-konform oder -schädlich sein kann. Es ist zu befürchten, dass die neuen Tz. für Finanzinstrumente z.B. mit ESG-Elementen, die nach den bisherigen Detailregeln in IFRS 9 als SPPI-konform gelten können, diese Zuordnung mitunter sogar verhindern.

48 AG FI:

- Die Unklarheit oder ggf. Widerspruch in Tz. 8A (4. Punkt) könnte dazu führen, dass bisher als unschädlich eingeordnete Instrumente/Klauseln künftig – aufgrund der Klarstellungen – schädlich sind.
- Die Vorschläge in 8A erscheinen insgesamt nicht schlüssig und nicht stringent, insb. warum ESG-Features SPPI-konform sein können, während im Übrigen performance-abhängige Zinsen oder Zinsen, die nicht mit dem Kreditrisiko korrelieren, SPPI-schädlich sind.



- Der Vorschlag mit Tz. 10A klingt sinnvoll. Er scheint vom Anwendungsfall *ESG-features* geprägt und dafür möglicherweise – teilweise – hilfreich. Insb. wird hierbei keine enge Auslegung von „Risiko“ vorgenommen.
- Das Zusammenspiel von 8A und 10A erscheint weiterhin nicht deutlich. Es wird vermutet – und, falls richtig, bedarf dringend einer Nachschärfung –, dass 8A als „enger“ Anwendungsfall (BLA) nur bestimmte wenige Vertragsklauseln für zulässig erklärt. Im Übrigen können aber durch Tz. 10A weitere bzw. weitergefasste Anwendungsfälle (hier möglicherweise einige ESG-Features) zulässig sein.
- Zwischenfazit: Es scheint absehbar, was der Standardsetzer regeln will, insb. anhand der Beispiele. Dies wäre aber mit den konkreten Vorschlägen inkl. der Beispiele nicht ausreichend klar bzw. stringent geregelt. In Tz. 8A sind es Punkt 3+4 und in Tz. 10A Punkt 3, die die Unklarheit hervorrufen.
- Offen bleibt, ob ein Hinweis auf die Unklarheit bzgl. „performance“ (Tz. 10A, Punkt 4) gegeben werden oder besser unterbleiben soll.
- Es wird hinterfragt, ob die bisher angewandte (und wichtige) de minimis-Regelung (B4.1.18) auch künftig anwendbar ist. Auch hierzu bleibt offen, ob dies angesprochen werden sollte oder lieber nicht.
- Der IASB thematisiert den Einfluss von Klauseln (wie ESG) auf die Bilanzierung der Passivseite nicht – obwohl dies eine große, offene Frage ist, die im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag steht. Es bleibt konkret unklar, ob solche Klauseln ein *financial risk* oder *non-financial risk* sind und inwieweit es abzuspalten wäre. Auch dies könnte ggü. dem IASB angesprochen werden.

6.3 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit *non-recourse features*

49 17. FA FB:

- Solche Instrumente sind ausschließlich in der Kreditwirtschaft sehr verbreitet. Der IASB-Vorschlag zielt auf eine Klarstellung ab. Allerdings dürften die Auswirkungen dieser Klarstellung in Deutschland vsl. gering sein, denn IDW RSH HFA 48 existiert und enthält hierzu schon detaillierte Regelungen, die verbreitet Anwendung finden.

50 AG FI:

- Diese Sachverhalte sind in der Kreditwirtschaft sehr verbreitet. Aber wg. IDW RS HFA 48 haben die IASB-Vorschläge in Deutschland wohl kaum zusätzlichen Nutzen, da diese der (in Deutschland) geliebten Praxis entsprechen.
- Die Sachverhalte sind hingegen kein oder kein wesentliches Thema für Industrieunternehmen, auch nicht für die Versicherungswirtschaft.

6.4 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei *contractually-linked instruments*

51 17. FA FB:

- Auch dieser Spezialfall von FI ist außerhalb der Kreditwirtschaft kaum verbreitet. Daher vermag der FA FB vorläufig noch nicht einzuschätzen, inwieweit diese Klarstellung angemessen und in der Praxis hilfreich ist.

52 AG FI:

- Die Sachverhalte bzw. das Thema sind sehr relevant.
- Die Klarstellungen werden grds. begrüßt und sind nützlich.
- Die Vorschläge bestätigen das, was in der Praxis faktisch gemacht werden. Leasingforderungen gehören ebenfalls dazu.

6.5 Angaben zu EK-Instrumenten at FV-OCI

53 16. FA FB:

- Versicherer: Die vorgeschlagene Anhangangabe erscheint nicht als befriedigende Heilung der als problematisch empfundenen Klassifizierung at FV-OCI inkl. des bestehenden Recyclingverbots. Dieses Thema wird vsl. auch im PIR zu IFRS 17 zu erörtern sein.
- Banken: Auch dieser Branche dürfte eine Anhangangabe nicht als sinnvolle Lösung für den unbefriedigenden Ausweis von FV-Änderungen wg. des Recyclingverbots erscheinen, wenngleich die Klassifizierung at FV-OCI und das Recyclingverbot durchaus unterschiedlich kritisch beurteilt wurde und wird.
- Nichtfinanzdienstleister: Da das bestehende Recyclingverbot tendenziell befürwortet wird, ist die vorgeschlagene Anhangangabe wohl eine sinnvolle „Lösung“. Jedoch bleibt fraglich, ob diese zusätzliche Angabe überhaupt beachtet wird bzw. informationsnützlich ist. Die konkrete Angabepflicht an sich dürfte umsetzbar sein.
- Generell erscheint die vorgeschlagene Anhangangabe ungeeignet, das (bestehende oder vermeintliche) Informationsdefizit infolge des Recyclingverbots systematisch zu beheben, denn das Recyclingverbot führt dazu, dass der kumulierte FV-Bewertungseffekt außerhalb des OCI nicht sichtbar wird – während die nun geplante Anhangangabe lediglich den jeweils periodenbezogenen (also anteiligen) FV-Bewertungseffekt sichtbar macht.

54 AG FI:

- Allein der kumulierte, im OCI erfasste Betrag der FV-Änderungen ist relevant und informationsnützlich. Also muss dieser im Anhang gezeigt werden. Somit erscheint IFRS 7.11A(f) nicht sachgerecht, denn demnach sind periodenbezogene Beträge anzugeben.
- Des Weiteren wird die Beispiel-Tabelle in IG11B angesprochen; diese enthält sowohl periodenbezogene Beträge als auch den (viel wichtigeren) kumulierten OCI-Betrag im Fall der Ausbuchung. Insofern ist IG11B nicht deckungsgleich mit IFRS 7.11A(f).
- Der Wortlaut in IFRS 7.11A(f) enthält teils „*the period*“, teils „*the reporting period*“ – was verwirrt.
- Die Angabepflicht erscheint grundsätzlich technisch umsetzbar. Es kann aber schwierig sein, die – voraussichtlich – abgehenden FI separat zu erfassen, damit der auf diese FI begrenzte kumulierte OCI-Betrag ermittelt und gezeigt werden kann.

55 17. FA FB:

- Die vorgeschlagene Zusatzangabe wurde erneut kritisch beurteilt. Zwar scheint, dass die Darstellung in IG11B (Tabelle) wegen der Vielzahl von Einzelbeträgen – entgegen der bisherigen Beurteilung – doch informationsnützlich sein kann. Jedoch lässt sich dieses Beispiel nicht aus dem Wortlaut von Tz. 11A ableiten. Insgesamt wird nicht klar, was genau die Angaben zeigen sollen. Positiv wurde hervorgehoben, dass Tz. 11A nur noch die Angabe der Summe über alle Investments (nicht Einzeleffekte)

anzugeben sind. Dies ist eine zweckmäßige Klarstellung, da dies in der Bilanzierungspraxis so bereits zu beobachten ist.

- Der FA hat aber grundsätzlich hinterfragt, ob tatsächlich ein Informationsbedürfnis besteht und ob deshalb die vorgeschlagene Zusatzangabe überhaupt nützlich ist. Für jene, welche einen Vorteil im (verbotenen) Recycling von im OCI erfassten FV-Bewertungseffekten sehen, dürfte diese Zusatzangabe das Recyclingverbot nicht heilen.

56 AG FI:

- Die bisherigen Äußerungen werden bestätigt.
- Es gibt allgemein zwei Lager von Stakeholdern, welche die Sinnhaftigkeit der Zusatzangaben unterschiedlich würdigen: Die einen halten das Recyclingverbot für nicht sachgerecht; Zusatzangaben heilen das nicht. Andere halten die Klassifizierung (inkl. Recyclingverbot) für akzeptabel oder explizit angemessen; Zusatzangaben sind daher sinnvoll.
- Die grds. technische Machbarkeit der geforderten Zusatzangaben wird bestätigt. Das Aufteilen der Beträge ist sinnvoll, die künftig zulässige Aggregation wird begrüßt.

6.6 Angaben zu FI mit Zahlungsströmen abhängig von bedingten Ereignissen

57 AG FI:

- Die Vorschläge bedeuten erheblichen Umsetzungsaufwand. Die Informationen sind so nicht vorhanden und schwer quantifizierbar. Das (zulässige) Aggregationslevel ist unklar. Es besteht mutmaßlich wenig (unbefriedigter) Informationsbedarf, zumindest aber mehr Aufwand als Nutzen, und die Angaben sind bisher ja auch nicht vorgeschrieben – obwohl Margenvariabilität schon immer vorhanden ist.
- Allgemein erscheinen IFRS-Angabepflichten insgesamt unrund und wenig konsistent.
- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst bereits viele Angaben und befriedigt das (allgemeine) Informationsbedürfnis. Somit besteht wohl kein weiteres (spezifisches) Informationsbedürfnis bzw. die hier vorgeschlagenen Zusatzangaben führen tendenziell zu Doppelinformationen.
- Bei dem hier relevanten IASB-Vorschlag wäre ein Kompromiss denkbar: Die Angaben sollten begrenzt werden auf Effekte, die nur aus Nicht-Kreditrisiken resultieren.

6.7 Erstanwendung und Übergangsvorschriften

58 AG FI:

- Es wären umfassende Analysen bzgl. elektronisches Settlement nötig, das kostet Zeit.
- Je mehr Zusatzangaben, umso mehr Umsetzungszeit ist erforderlich.
- Fazit: Lieber mehr Zeit für die Umsetzung gewähren, dafür eine spätere Finalisierung bzw. verpflichtende Erstanwendung avisieren.

7 Weiteres Vorgehen

59 Nach dieser 18. FA-FB-Sitzung liegt eine letzte FA-Sitzung in der Kommentierungsperiode, in der die über die finale Stellungnahme beschlossen werden muss.

60 Insgesamt ergibt sich folgender Zeitplan:

21.03.2023	<i>Publikation des IASB-Entwurfs</i>
17.04.2023	<i>Vorstellung und Erstdiskussion im FA FB (16. Sitzung)</i>
25.04.2023	<i>Erstdiskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente</i>
16.05.2023	<i>Fortsetzung der Diskussion im FA FB (17. Sitzung)</i>
13.06.2023	<i>Folgediskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente</i>
16.06.2023	Abschluss der Diskussion im FA FB (18. Sitzung)
17./18.07.2023	Beschluss über finale Stellungnahme durch den FA FB (19. Sitzung)
19.07.2023	Kommentierungsfrist beim IASB

8 Fragen an den FA

5 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche weiteren Meinungen möchte der FA äußern?